

Jugendordnung im Reiterverein Offenburg e.V. vom 10.02.1998

1. Mitgliedschaft, Name

Alle Jugendmitglieder nach § 3 Nr. 3 der Satzung des Reiterverein Offenburg e.V. sind die Jugendmitglieder und führen insgesamt den Namen Reiterjugend.

2. Zweck und Aufgaben der Reiterjugend

Förderung des Reitsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.

Förderung der Jugendpflege und der Jugendgesundheit durch den Reitsport. Interessenvertretung gegenüber dem Verein, auf Ringebene, gegenüber der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Reiterjugend bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral und beachtet die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

4. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Reiterjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des RVO wie unter 1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung des RVO statt. Die Sitzung wird von dem Jugendvorstand 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Aushang am schwarzen Brett des RVO in der Reitanlage einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der einberufenen Mitglieder anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Jugendmitglieder des Vereins oder nach Bedarf durch den Jugendvorstand einzuberufen, wie bei der ordentlichen Jugendversammlung beschrieben.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes

5. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind Jugendmitglieder des RVO wie unter 1.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/In
- c) dem/der Schriftführer/In
- d) dem/der Kassenwart/In

Mindestens einer der Jugendvertreter zu a) und b) muss weiblich sein, mindestens einer zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein.

Der/Die Vorsitzende vertritt die Reiterjugend. Er/Sie beruft die Jugendversammlung ein und leitet diese. Im Krankheits- oder Verhinderungsfall springt der/die Vertreter/In ein. Der/Die Schriftführer/In führt die Versammlungsprotokolle und ist für den Schriftverkehr zuständig. Der/Die Kassenwart/In führt über alle Bewegungen der Kasse Buch und berichtet der Versammlung darüber. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RVO. Der Jugendvorstand tagt nach Bedarf.

6. Jugendleiter

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendleiter, der die Interessen der Vereinsjugend in dem Vorstand des RV Offenburg e.V. wahrnimmt (siehe § 13 Nr. 1f) Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter muss die Beschlüsse und Vorstellungen der Vereinsjugend im Vorstand vertreten. Fällt das Amt des Jugendvorsitzenden und des Jugendleiters auseinander, so müssen sie kooperativ zusammenarbeiten.

7. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen können auf einer ordentlichen Jugendversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Änderung auf der Tagesordnung angekündigt war.